

RS UVS Vorarlberg 1996/07/04 3-1-21/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1996

Rechtssatz

Ein Antrag an die Grundverkehrs-Landeskommission auf Prüfung des Mietvertrages stellt keinen eindeutigen Antrag im Sinne des §17 Abs1 Grundverkehrsgesetz auf Genehmigung eines Grundverkehrs dar. Für dieses Ergebnis spricht auch die Angabe der Antragstellerin, sie habe erfahren wollen, ob der Mietvertrag gültig oder nicht gültig sei.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at